

# 11188/AB

vom 31.03.2017 zu 11560/J (XXV.GP)



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau  
 Präsidentin des Nationalrates  
 Doris Bures  
 Parlament  
 1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA  
 HERRENGASSE 7  
 1010 WIEN  
 TEL +43-1 53126-2352  
 FAX +43-1 53126-2191  
 ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0062-III/5/2017

Wien, am 20. März 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Walter Rosenkranz und weitere Abgeordnete haben am 31. Jänner 2017 unter der Zahl 11560/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Dauer von Asylverfahren 2016“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Soweit sich die Anfrage generell auf die „Dauer des Verfahrens“ bezieht und nicht zwischen Verfahren der 1. und 2. Instanz sowie vor den Höchstgerichten differenziert, kann die Beantwortung nur für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres, insbesondere des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, erfolgen.

**Zu Frage 1:**

Im Jahr 2016 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl 9,1 Monate.

**Zu den Fragen 2 bis 12:**

Die statistisch ausgewertete Verfahrensdauer gibt keine Auskunft über die Gründe für die angeführte Verfahrensdauer, die beispielsweise durch Folgeanträge, die Einstellung oder Wiederaufnahme des Verfahrens beeinflusst werden kann. Derartige Gründe liegen außerhalb des Einflussbereichs des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl.

Mit Stichtag 31. Dezember 2016 konnten beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

- 33.076 Fälle ermittelt werden, deren Verfahrensdauer bereits ein Jahr beträgt;
- 2.141 Fälle ermittelt werden, deren Verfahrensdauer bereits zwei Jahre beträgt;
- 321 Fälle ermittelt werden, deren Verfahrensdauer bereits drei Jahre beträgt;
- 71 Fälle ermittelt werden, deren Verfahrensdauer bereits vier Jahre beträgt;
- 15 Fälle ermittelt werden, deren Verfahrensdauer bereits fünf Jahre beträgt;
- 3 Fälle ermittelt werden, deren Verfahrensdauer bereits sechs Jahre beträgt;
- kein Fall ermittelt werden, dessen Verfahrensdauer bereits sieben Jahre beträgt;
- kein Fall ermittelt werden, dessen Verfahrensdauer bereits acht Jahre beträgt;
- kein Fall ermittelt werden, dessen Verfahrensdauer bereits neun Jahre beträgt;
- kein Fall ermittelt werden, dessen Verfahrensdauer bereits zehn Jahre beträgt;
- kein Fall ermittelt werden, dessen Verfahrensdauer bereits mehr als zehn Jahre beträgt.

Mag. Wolfgang Sobotka



